

Alleinerziehende

A 04

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Elternpflichten

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Gemeinden sind zur Leistung von wirtschaftlicher Hilfe verpflichtet, wenn hilfsbedürftige Personen für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen mit gleichem Unterstützungswohnsitz nicht hinreichend oder nicht aus eigenen Mitteln aufkommen oder auf andere Weise beschaffen können.

Wenn familiäre Pflichten wie Kindererziehung einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, hat der Sozialdienst im Einzelfall abzuklären, ob eine Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darf nicht verlangt werden, wenn wegen der Berufstätigkeit die Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der Eltern gegenüber ihren Kindern nicht mehr angemessen erfüllt werden können. Dieser Grundsatz ist vor allem für den alleinerziehende Elternteil von grosser Bedeutung. Alleinerziehende Personen dürfen solange nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet werden, als die Kinder intensiver Aufsicht und Betreuung bedürfen. Diese intensive Aufsicht und Betreuung ist sicher in den ersten drei Lebensjahren des Kindes notwendig (Wolffers, S. 108ff.).

Vorgehen

Die SKOS-Richtlinien C.1.3 besagen, dass solange ein Kind das dritte Lebensjahr nicht vollendet hat (bis zum 3. Geburtstag), der alleinerziehende Elternteil von den Sozialhilfeorganen nicht dazu gedrängt werden soll, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die alleinerziehende Person erhält für diese Betreuungsaufgaben eine Integrationszulage (siehe Querverweis im Handbuch I 01).

Bemerkungen

Bei der Festlegung des Arbeitspensums wird die Erziehungs- und Haushaltsaufgaben bei einer möglichen Berufsausübung berücksichtigt. Die zumutbare Arbeitsleistung hängt u.a. ab von der Anzahl Kinder, ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und den tatsächlichen Möglichkeiten der Fremdbetreuung (Wolffers, S. 111).

Grundlagen

- Grundriss des Sozialhilferechts; eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen (Felix Wolffers, Ausgabe 1993; ISBN 3-258-04783-9)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Ein Kind benötigt mindestens in den ersten drei Lebensjahren die ständige Präsenz einer Bezugsperson. In der Regel sind Vater oder Mutter die geeignetsten Bezugspersonen. Danach ist eine Betreuung der Kinder durch Drittpersonen im Allgemeinen möglich.

Bei der Frage des Zeitpunkts der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und deren Umfang sind folgende Praxisgrundsätze und Zielsetzungen zu berücksichtigen:

1. Sozialhilfebezüger und Sozialhilfebezügerinnen haben die Pflicht, ihren Beitrag zur Veränderung der Situation zu leisten, z. B. durch Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit.
2. Der (vollständige) Rückzug vom Arbeitsmarkt sollte, wenn immer möglich sehr kurz gehalten werden, da sich erfahrungsgemäss eine Wiedereingliederung umso schwieriger gestaltet, je länger jemand nicht mehr erwerbstätig war. Dies betrifft auch Personen mit an sich guten beruflichen Qualifikationen.
3. Insbesondere soll auch Alleinerziehenden die Möglichkeit gewährt werden, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen.
4. Dabei soll vorerst nicht der finanzielle Aspekt im Vordergrund stehen; im Gegenteil soll Alleinerziehenden zugestanden werden, allmählich stunden- und später tageweise einer Arbeit nachzugehen.
5. Es ist durchaus sinnvoll, vorübergehend relativ hohe Kosten – im Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen – für die Fremdbetreuung der Kinder im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, wenn damit längerfristig die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erhalten bzw. erhöht werden kann.
6. Der allmähliche Wiedereinstieg ins Erwerbsleben ist als Chance auch für Alleinerziehende und ihre Kinder zu betrachten. Ziel ist es, Alleinerziehende nicht zu isolieren und von Sozialhilfeleistungen abhängig zu machen. Die Kinder ihrerseits können durch die Betreuung durch Drittpersonen neue soziale Kontakte knüpfen und ihre Selbstständigkeit kann gefördert werden.
7. Bei Alleinerziehenden mit Kindern über drei Jahren ist mit Auflagen und Weisungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern. Weigert sich die Person eine zumutbare und tatsächlich verfügbare Arbeit anzunehmen, sind die Voraussetzungen zur Kürzung der Sozialhilfeleistungen erfüllt.
8. Unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Zielsetzungen kann es jedoch unter Umständen sinnvoll sein, eine alleinerziehende Person mit Kindern über drei Jahren von der Pflicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, auszunehmen. Dies wenn z. B. für die Kinder eine familienexterne Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder das Wohl des Kindes gefährdet ist. In diesen Fällen sind die Befreiung und die Weiterführung der IZU aber zeitlich zu beschränken.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Fremdbetreuung von Kindern (F 03)

Integrationszulage (IZU) für Nichterwerbstätige (I 01)

Pflegekosten im Heim/Fremdplatzierte Kinder (P 01)